

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Volkswagen AG

Anschrift: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
B5. Kommunikation der Ergebnisse	34
B6. Änderungen der Risikodisposition	35
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	36
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	36
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	38
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	39
D. Beschwerdeverfahren	42
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	42
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	46
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	48
E. Überprüfung des Risikomanagements	50

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine Bereiche befinden, die von der Menschenrechtsbeauftragten zu überwachen sind.

Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig (mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen) u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/grundsatzklaerung-der-volkswagen-ag-2565>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde für die externen Zielgruppen (Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer) auf der Volkswagen Group Website sowie über einen LinkedIn Beitrag veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen (Beschäftigte, Betriebsrat) erfolgte eine Kommunikation über einen Intranetartikel.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung (Stand: November 2023) stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung (November 2023) und dem Abschluss des Berichtsjahres (31. Dezember 2023) können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Konzern Sicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR, Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement und Konzern Sicherheit:
Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Recht/Compliance:

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen

hinweisen zu können.

Community/Stakeholder Engagement:

Das Stakeholder Management ist dem Bereich der Menschenrechtsbeauftragten zugeordnet. Sie vertritt den Volkswagen Konzern, dessen inhaltliche Positionen und Interessen in Harmonisierung mit den Konzerngesellschaften, den betreffenden operativen Bereichen insbesondere in Expertenrunden, Arbeitskreisen und Interessenverbänden sowie gegenüber Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und Investoren.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Die Anpassung der bestehenden Konzernrichtlinie im Jahr 2023 umfasst neben der Einführung von Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch die Erweiterung von bereits eingeführten Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzernmarken und -gesellschaften in marken- bzw. gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS), welche um die umweltbezogenen geschützten Rechtspositionen im Jahr 2023 erweitert worden ist.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Bereich regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich.

Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzernmarken und -gesellschaften in marken- bzw. gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern.

Einkauf/Beschaffung & Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat der Unternehmensbereich den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die allen kontrollierten Gesellschaften des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen

sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die konkrete Risikoanalyse wurde neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden. Das im zuständigen Unternehmensbereich angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die weltweite, interne und externe Kommunikation des Volkswagen Konzerns zum Thema Menschenrechte. Als Ansprechpartnerin, insbesondere für nationale und internationale Stakeholder (Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und internationale Organisationen), Behörden (insb. Ministerien und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungen, Parteien, Parlamente, Abgeordnete auf Bundes- und Landesebene, kommunale Mandatsträger), Rating und Ranking-Agenturen kommuniziert sie in Abstimmung mit den operativen Bereichen (Konzern-Kommunikation und Außenbeziehungen) nach extern.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen sind in einer Konzernrichtlinie festgelegt und umfassend beschrieben.

Konzern Sicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze (z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz) und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct (CoC), die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen.

Die Konzernrichtlinie gilt für sämtliche Konzern Marken und -gesellschaften des Volkswagenkonzerns und ist durch diese in gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual in der jeweiligen Gesellschaft zu verankern.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Personal/HR, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement, Recht/Compliance, Community/Stakeholder Engagement und Konzern Sicherheit:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Einkauf/Beschaffung & Zulieferermanagement:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Fachabteilung Einkauf/Beschaffung & Zulieferermanagement finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich: Januar - September 2023

Für unmittelbare Zulieferer: Januar - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Konzerngesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen wurde.
2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Die konkrete Risikoanalyse sowie die darauf aufbauenden Prozesse der TRATON SE mit ihren Beteiligungen erfolgen nach einer anderen Vorgehensweise, über die die Gesellschaft gesondert berichtet.

Die Risikoanalyse sowie die darauf aufbauenden Prozesse der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG mit ihren Beteiligungen erfolgen nach einer anderen Vorgehensweise, über die die Gesellschaft gesondert berichtet.

Unmittelbare Zulieferer:

Durch die Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ) plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt. In ausgewählten Einzelfällen wurde eine weitergehende Überprüfung durch eine externe Kanzlei durchgeführt.

Die Methodik der regelmäßigen Risikoanalyse sowie darauf aufbauende Prozesse der selbständig berichtspflichtigen Konzerngesellschaften MAN Energy Solutions SE und MHP Management- und IT-Beratung GmbH erfolgt nach einem anderen Prozess, über den die Gesellschaften gesondert berichten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse nach substantiiertes Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die als Fälle innerhalb des Beschwerdeverfahrens im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM), bearbeitet wurden bzw. werden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit sowie mögliche Verstöße gegen die Verbote der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns und der Missachtung des Arbeitsschutzes.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und -nachverfolgung gemäß der Prozessleitlinie im SCGM dauert noch an. Eine abschließende Bewertung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSG vorliegt, findet in der Regel erst nach Fallabschluss statt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer. Sie können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse jeweils eine geringe Anzahl an Risiken je zuständiger Konzernfachfunktion. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Unmittelbare Zulieferer:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u.a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie). Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung" bewertet, beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie des Kriteriums "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen unter Anwendung der beschriebenen Kriterien gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Brasilien
- China
- Deutschland
- Italien
- Polen
- Slowakei
- Thailand
- Tschechien
- Ungarn

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Integration der Anforderungen aus dem LkSG in Vertragsunterlagen

Fehlende Schulungen der Dienstleister zu den Anforderungen des LkSG

Fehlende Kontrollen der Dienstleister

Fehlende Dokumentation der Schulungen/Kontrollen

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Albanien
- Argentinien
- Australien
- Bangladesch
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Guinea
- Indien
- Italien
- Kanada
- Katar
- Kroatien
- Mexiko
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Panama

- Peru
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Saudi-Arabien
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur
- Slowakei
- Spanien
- Sri Lanka
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Eines der besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, das im Rahmen der initialen Risikoanalyse identifiziert wurde, ist eine Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Dieses zeigte sich in einer geringen Anzahl an Gesellschaften in einem fehlenden, schriftlichen und unverzüglichen Berichtsweg für tödliche Arbeitsunfälle an den Volkswagen Konzern, unzureichenden Regelungen für einen wirksamen präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechend nationaler und internationaler Standards oder unzureichender Qualifikation oder Unterweisung der Beschäftigten, um ihre Tätigkeit sicher ausführen zu können.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Ghana
- Indien
- Israel
- Katar
- Mexiko
- Portugal
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

In den ausgewählten Ländern werden Beschäftigte aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. In der Konsequenz fehlt es in den Regionen ohne Gewerkschaften dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Katar
- Saudi-Arabien
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen wie z. B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen besteht das Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne sachliche/objektive Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Albanien
- Brasilien
- Chile
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Griechenland
- Israel
- Japan
- Kroatien
- Luxemburg
- Mexiko
- Montenegro
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Oman
- Polen
- Rumänien
- Schweiz
- Senegal
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Taiwan
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Konzernrichtlinien

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im Volkswagen Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG-Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen interner Auditierungsprozesse durch Konzern Umwelt wurden risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschsäumen auditiert.

Zusätzlich existiert im Konzern ein Environmental Compliance Management System (ECMS). Die Implementierung des ECMS wurde im Jahr 2023 risikobasiert auf Plausibilität und Validität geprüft.

Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen durch den Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften statt. Die Rechtsposition "Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren" im Sinne des LkSG wurde im internen Konzern Auditprogramm berücksichtigt und entsprechende risikobasierte Audits durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Gesellschaften wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

Durch den Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde die Wirksamkeit der Umsetzung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. Erforderlichenfalls werden Maßnahmenpläne durch die auditierte Gesellschaft erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich HR Compliance hat die spezifische Konzernrichtlinie überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzerngesellschaften.

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die spezifische Konzernrichtlinie um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen.

Der Bereich Konzern Sicherheit hat die spezifische Konzernrichtlinie um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Umwelt hat im Jahr 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Die Vorgaben dieser Richtlinien müssen in eigene Regelungen der jeweiligen Konzerngesellschaften umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es handelt sich um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, entstanden durch das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Thailand

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere Präventionsmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System). Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz nicht, so ist er in der Regel nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande).

Darüber hinaus wird auch das ReSC-System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im

Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires (SAQ) im S-Rating statt. Der CoC GP wurde beispielsweise um die Rechtspositionen des LkSG erweitert.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das Responsible Supply Chain System (ReSC-System) definiert den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns und ist in entsprechenden Richtlinien, unter anderem Konzernrichtlinie "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen", verankert.

Die Überprüfung im Rahmen des S-Ratings erfolgt in einem mehrstufigen Prozess vor Vergabe über verschiedene Instrumente wie SAQ und ggf. Vor-Ort-Prüfung. Die einzelnen Instrumente prüfen die Managementsysteme, Richtlinien und Nachhaltigkeitsleistung des Zulieferers zu Bereichen wie Unternehmensführung, Umwelt, Soziales u.a. Arbeitsschutz, Menschenrechte, Compliance und Zulieferermanagement. Das S-Rating zeigt Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung des Zulieferers auf und leistet somit einen Beitrag zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken in der Zuliefererauswahl basieren auf der Überprüfung der Einhaltung unserer Erwartungen aus dem Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP) im Rahmen des S-Ratings. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

Die Maßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Entwicklung dieser eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Zum Beispiel werden abhängig von der Größe des Unternehmens und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit abgestufte Anforderungen im SAQ gefordert von Mindestanforderungen zu

Grundsatzserklärungen, unter anderem Arbeitsschutz, bis hin zum Nachweis von international anerkannten Umweltmanagementsystemen. Das S-Rating zielt darauf ab, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens in der Zuliefererauswahl angemessen und wirksam zu berücksichtigen. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant, das heißt, es setzt an dem Zeitpunkt im Beschaffungsprozess an, zu dem der größtmögliche Einfluss auf den Zulieferer gegeben ist. Um für die Vergabe berücksichtigt zu werden, hat der Zulieferer ein größtmögliches Interesse seine Prozesse und Managementsysteme zu verbessern und damit wirksam zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken beizutragen.

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der CoC GP. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Im S-Rating wird die Compliance von Zulieferern mit dem CoC GP risikobasiert geprüft.

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung:

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Für alle Mitarbeitenden der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeiter zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".

Zulieferer werden zur prozessualen und inhaltlichen Umsetzung der vertraglichen Zusicherung entsprechend dem CoC GP angemessen und wirksam befähigt. Neben Schulungsaufforderungen für alle Zulieferer, wie der Schulung zum CoC GP gibt es weitere spezifische Schulungen. Unter anderem Zulieferer, die bei der Prüfung des SAQs ein erhöhtes Risiko im Bereich Menschenrechte aufweisen, durchlaufen gezielt ein Training zu Menschenrechten und deren Umsetzung in Form von Sorgfaltspflichten. Dadurch werden diese Unternehmen in die Lage versetzt, die eigenen Prozesse zu verbessern und tragen somit zur Vorbeugung bzw. Minimierung von Risiken bei. Die Wirksamkeit der Trainingsmaßnahmen wird durch Abfrage des aufgebauten Wissens über menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen oder über Feedbackschleifen zur Anwendung der Kenntnisse in den eigenen Geschäftsprozessen geprüft.

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Durch den CoC GP wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielweise in Form von Audits. Ergibt sich beispielsweise aus der Prüfung des SAQs in Kombination mit einem Länderrisikoscore ein erhöhtes Risiko, kann eine Vor-Ort-Prüfung beim Zulieferer durchgeführt werden. Werden dabei konkrete Risiken identifiziert, werden diese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen bei dem entsprechenden Zulieferer wirksam mitigiert. Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Die Überprüfung der Wirksamkeit, der durch den Zulieferer implementierten Maßnahmen, erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung.

- Andere/weitere Maßnahmen:

Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen können sich auch aus diversen Instrumenten des ReSC-Systems ergeben: SCGM, Human Rights Focus System und Rohstoffmanagementsystem. Diese reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken konform zur Prozessleitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf Risiken und Verstöße in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. Dies gilt auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Nichtsdestotrotz wurden im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern in folgenden Bereichen umgesetzt:

- 1) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Unser konzernweiter Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System), hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung entlang der Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Der CoC GP als Teil des ReSC-Systems ist grundsätzlich ein verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Wir fordern hierin unmittelbare Zulieferer dazu auf, die formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Ein weiterer Baustein im ReSC-System insbesondere für mittelbare Zulieferer ist das Rohstoffmanagementsystem. Es dient zur Identifizierung, Bewertung und Vermeidung von tatsächlichen sowie potenziellen Menschenrechtsrisiken in unseren vorgelagerten Rohstofflieferketten. Wir nutzen unsere Konzernstruktur systematisch für die Entwicklung und Umsetzung rohstoffspezifischer Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Automobilbranche.

- 2) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Durch den CoC GP wird mit unmittelbaren Zulieferern die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart. Durch die risikobasierten Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des S-Ratings bei ausgewählten unmittelbaren Zulieferern können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am

Standort. Werden bei den Vor-Ort-Prüfungen bei unmittelbaren Zulieferern konkrete Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, werden diese über den unmittelbaren Zulieferer durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam mitigiert.

3) Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Der Volkswagen Konzern engagiert sich unter anderem in den folgenden branchenspezifischen und -übergreifenden Initiativen, welche relevant für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement sowie Rohstoffbezug sind:

- Drive Sustainability
- Branchendialog der deutschen Automobilindustrie
- Rohstoffarbeitsgruppe im Verband der Automobilindustrie (VDA)
- Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA)
- Global Battery Alliance (GBA)
- Aluminium Stewardship Initiative (ASI)
- Leather Working Group (LWG)
- Cobalt for Development (C4D)
- The Copper Mark
- Responsible Mineral Initiative (RMI)
- Responsible Mica Initiative (RMI)
- Global Platform for Sustainable Natural Rubber (GPSNR)
- Responsible Lithium Partnership
- Advisory board of the Certification of Raw Materials (CERA)
- CASCADE project
- International Platinum Group Metals Association (IPA)
- Swedish Leadership for Sustainable Development
- Teknikföretagen (Association of Swedish Engineering Industries)

Zu den Zielen in der Zusammenarbeit mit Partnern in der Automobilindustrie und entlang der Wertschöpfungskette gehören der Wissenstransfer, die Entwicklung von standardisierten Werkzeugen zur Risikobewertung und die Einführung von Standards für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Compliance.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Die Verletzung erfasst einen Sachverhalt in mehreren Gesellschaften. Es wurden in den einzelnen Gesellschaften Bestandsaufnahmen bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP-Verordnung zu identifizieren. Identifizierte verbotene Löschmittel wurden soweit möglich ordnungsgemäß entsorgt und gegen gesetzeskonforme Löschmittel getauscht. In einigen Gesellschaften sind keine lokal zugelassenen Substitutionen vorhanden. Dort konnte rein rechtlich die Substitution noch nicht erfolgen, ist aber für das Jahr 2024 avisiert. Das gesamte Vorgehen wurde mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Noch nicht an allen Verwendungsstandorten der betroffenen Gesellschaften konnten die Löschmittel bereits ausgetauscht werden. Es liegen Lieferengpässe und lokal noch nicht zugelassene Substitutionen in folgenden Ländern vor: Deutschland, Slowakei, Polen, Belgien, Ungarn, Südafrika.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Eine Überprüfung alternativer Löschanlagenkonzepte wurde initiiert. Rechtzeitige konzernweite Information und Hinweisung auf die Anforderungen zur POP-Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle. Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Themas Chemikalienkonformität im

Produktionsbereich konzernweit.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Durch bestehende ECMS Prozesse überprüft die jeweilige Gesellschaft, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden und vergleicht den Istzustand mit dem Sollzustand. In spezifischen Standorten wurden grundsätzlich nach der Reinigung der Löschanlagen Proben entnommen, um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zu überprüfen. Durch einen Vergleich der Proben mit entsprechenden Grenzwerten wird die Wirksamkeit überprüft.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels durch gesetzeskonforme Löschmittel wurde die Verletzung in vielen Gesellschaften beendet. Die Verletzung konnte erst teilweise beendet werden, da zum Teil Lieferengpässe und zum Teil noch keine rechtlichen Freigaben für Substitutionen vorlagen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Bei Gesellschaften, die generell einen hohen Umwelteinfluss haben (insbesondere Produktions-Gesellschaften = Hoch-Risiko-Gesellschaften), wurde priorisiert das ECMS eingeführt, soweit noch nicht vorhanden. Auch resultierend aus der Verletzung wurde die Implementierung des ECMS in Niedrig-Risiko-Gesellschaften weiter vorangetrieben. Damit wird gewährleistet, dass auch in Niedrig-Risiko-Gesellschaften derartige Risiken frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem Konzern Brandschutz erweitert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

Die Einstufung, ob eine Verletzung einer durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsposition vorliegt, erfolgt bei dem Supply Chain Grievance Mechanism durch die zuständige Compliance-Abteilung für das Beschwerdeverfahren. In ausgewählten Einzelfällen der Vor-Ort-Überprüfung wurde eine weitergehende Überprüfung durch eine externe Kanzlei durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wird eine Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung über den unmittelbaren Zulieferer unter Sicherstellung der notwendigen Ressourcen mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Da allen festgestellten Verletzungen nachgegangen wird, erfolgt weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Werden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt, werden unverzüglich konkrete Abhilfemaßnahmen über den unmittelbaren Zulieferer definiert, um diese Verletzungen abzustellen. Dies ist angemessen aufgrund des größeren Einflussvermögens auf den unmittelbaren Zulieferer und der mittelbaren Geschäftsbeziehung mit dem Verursacher der Verletzung. Sofern eine Beendigung der Verletzung nicht in absehbarer Zeit möglich ist, werden Konzepte zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Vorgesehen sind unter anderem folgende angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch den unmittelbaren Zulieferer zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen:

- Einführung und Überarbeitung interner Richtlinien, Prozesse und Managementsysteme

Bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen wird darauf geachtet, dass sie spezifisch definiert, angemessen und innerhalb eines definierten Zeitraums zu implementierten sind. Der unmittelbare Zulieferer wird aktiv in die Abstimmung zur Umsetzung der kurz- und langfristigen Maßnahmen eingebunden. Dadurch können angemessene und geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung ergriffen werden. Hierbei wird insbesondere bei der Auswahl und Konzeption von Präventions- und Abhilfemaßnahmen der Aufwand abgewogen, welcher mit der konkreten Verletzung und den betroffenen Personen im relevanten lokalen Kontext einhergeht.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an

1

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

nicht zutreffend

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (SCGM oder Fachbereich) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können.

Innerhalb des Volkswagen Konzerns betreiben neben der Volkswagen AG die berichtspflichtigen Gesellschaften Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und TRATON SE jeweils ein eigenständiges Beschwerdeverfahren mit eigener Verfahrensordnung. Für nähere Informationen und Beschreibungen wird auf den Bericht der jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es sind 104 Hinweise eingegangen, die als LkSG-relevant bewertet worden sind. 10 % davon betrafen mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und 90 % der Fälle mögliche Verstöße in der Lieferkette. Insgesamt sind 37 Fälle abgeschlossen. Ein Verstoß konnte jeweils im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette festgestellt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Eingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung) der abgeschlossenen Fälle betrug 130 Tage.

Informationen zu den eingegangenen Hinweisen der Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und TRATON SE können aus deren Bericht entnommen werden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG (Auffangtatbestand) - "Vermeintliche Hungersnot von Mitarbeitern eines Lieferanten"
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement

geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im SCGM und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt den Risikomanagementansatz im ReSC-System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung der Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Grundsätzlich stellt die Maßnahmenliste im SCGM eine nicht abgeschlossene Liste von Maßnahmen dar, die im individuellen Fall angepasst und erweitert werden kann. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in die Risikoanalyse innerhalb eines spezifischen Managementansatzes (HRFS), der unter anderem dazu dient, systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Risikoanalyse werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihrem Bereich zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Die Menschenrechtsbeauftragte und ihre Mitarbeiter haben im Jahr 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse durch die Menschenrechtsbeauftragte konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher

noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG, der Audi AG und der TRATON SE durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG hat an der ersten Analyse des Beschwerdemechanismus nach LkSG durch die Menschenrechtsbeauftragte nicht teilgenommen.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Weitere Prüfungen (u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) sind für das Jahr 2024 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzklärung, BAFA-Bericht, Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.